

# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 A 259/15

verkündet am 13.10.2016  
A., Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache  
des Herrn B. C.,

Kläger,

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte D.

g e g e n  
die Stadt E.,

Beklagte,

Streitgegenstand: Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (Einbau eines Dachfensters)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht F., den Richter am Verwaltungsgericht Dr. G., die Richterin H. sowie die ehrenamtlichen Richterinnen I. und J. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für den Einbau eines Rettungsfensters im Spitzboden.

Der Kläger ist Miteigentümer des Grundstücks K. straße 50, Flurstück 27/4 der Flur 28 in der Gemarkung Stadt E.. Auf dem Grundstück befindet sich ein 1912 als Reihenhaushaus errichtetes Gebäude, bestehend aus Erdgeschoss, erstem Obergeschoss, zweitem Obergeschoss und Spitzboden. Der Kläger und seine Ehefrau sind Inhaber des Sondereigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz an den Räumen im zweiten Obergeschoss/Spitzboden.

Das Haus ist gemeinsam mit dem direkt angrenzenden Gebäude K. str. 52 und weiteren auf der südlichen Seite der K. straße befindlichen Gebäuden (Nr. 40, 42, 44, 46, 48, 54, 56, 58, 60, 62, 64 und 68) seit 1982 als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen.

Ursprünglich wurden nur das Erd- und das erste Obergeschoss zu Wohnzwecken genutzt. Etwa 1990 bauten die vormaligen Eigentümer das zweite Obergeschoss als eigenständige Wohnung aus. Auch der darüber befindliche Spitzboden wurde ausgebaut. Auf der straßenabgewandten Südseite des Hauses wurde eine Dachterrasse errichtet. Vom zweiten Obergeschoss aus kann der Spitzboden seitdem über eine Spindeltreppe erreicht werden. Sowohl das zweite Obergeschoss als auch der Spitzboden verfügen neben dem Treppenhaus über keinen zweiten Rettungsweg.

Auf ihren nach Fertigstellung dieser Baumaßnahmen gestellten Bauantrag vom 08.04.1992 erhielten die damaligen Eigentümer mit bestandskräftigem Bescheid vom 09.07.1992 eine Baugenehmigung zum „Einbau eines Zimmers und einer Loggia im Spitzboden (...) unter Beachtung der (...) in der Anlage Blatt 2 aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise“. In der Anlage Blatt 2 heißt es unter 2.: „Im Spitzboden

dürfen nur Räume für Hobbyzwecke eingerichtet werden.“ In den Plänen ist bezüglich des Spitzbodens handschriftlich mit Grünstift vermerkt: „keine Aufenthaltsräume - Hobbyraum“.

Im Zuge einer von den Eigentümern des Nachbargrundstücks K. Straße 52 vorgenommenen Umgestaltung ihres Wohnhauses erhielten diese als „Nachtrag (wg. Brandschutz)“ durch bestandskräftigen Bescheid der Beklagten vom 15.12.2010 die Genehmigung zum Einbau eines - zuvor nicht vorhandenen - Dachflächenfensters im zweiten Obergeschoss. Dieses wird im Plan als „2. Fluchtweg Wohn- & Ausstiegsfenster“ bezeichnet.

2014 plante die Wohnungseigentümergeinschaft des streitgegenständlichen Gebäudes, das Dach zu erneuern. Im Zuge dieser Sanierung sollte gleichzeitig auch ein zweiter Rettungsweg für den Spitzboden geschaffen werden.

Hierzu fand am 10.03.2015 ein Ortstermin mit Herrn L., dem Vertreter des Fachdienstes Vorbeugender Brandschutz des Fachbereichs Feuerwehr der Beklagten statt. Mit E-Mail vom 13.03.2015 teilte Herr L. dem Fachbereich Denkmalschutz der Beklagten mit, dass eine Rettung über Geräte der Feuerwehr aufgrund der Zugänglichkeit des Grundstücks nur von der nördlichen Seite des Hauses, der K. Straße, erfolgen könne. Für eine Menschenrettung aus dem Spitzboden sei ein Dachflächenfenster geplant. Es solle ein Austritt mit mehreren Stufen geschaffen werden, der bis 1,00 m vor die Traufkante führe. Als Absturzsicherung sollten Metallstangen angebracht werden.

Mit E-Mail vom 03.09.2015 stellte der Kläger durch seinen Dachdeckermeister bei der Beklagten einen Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die Neueindeckung seines Hauses. Dieser Antrag umfasst ausweislich der beigefügten, an den Dachdeckermeister gerichteten Auftragsbestätigung des Klägers auch den Einbau eines Dachfensters (114/140 cm) im Spitzboden der straßenseitigen Nordseite des Gebäudes. Mit weiterer E-Mail vom 07.09.2015 reichte der Dachdeckermeister hierzu eine Skizze der Nordansicht des Gebäudes mit Einzeichnung der geplanten Position des Fensters ein.

Mit Bescheid vom 29.09.2015 erteilte die Beklagte dem Kläger die denkmalschutzrechtliche Genehmigung, „die Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungs-

vermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) auszuführen“. Durch eine Grünstiftkorrektur auf der vom Kläger eingereichten Skizze der Nordansicht des Gebäudes strich die Beklagte das beantragte Dachflächenfenster im Spitzboden und genehmigte stattdessen den Einbau analog zum Nachbargebäude (K. str. 52) im zweiten Obergeschoss. Dazu heißt es im Bescheid: „Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Änderungen sind als Nebenbestimmungen zu beachten. (...) Entgegen der am 07.09.2015 per Mail eingereichten Skizze, ist das Dachflächenfenster in Anordnung und Größe analog des Nachbargebäudes, K. str. 52, einzubauen. Skizze und Foto sind beigelegt.“

Daraufhin hat der Kläger am 29.10.2015 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, die denkmalrechtliche Genehmigung zur Neueindeckung des Daches sei zwar erteilt worden, er bestehe aber auf der Genehmigung zum Einbau eines Rettungsfensters im Spitzboden.

Das Argument der Beklagten, durch den Einbau im Spitzboden entstünde eine Asymmetrie zwischen den beiden aneinandergrenzenden Nachbargebäuden K. Straße 50 und 52, sei nicht stichhaltig. Bereits durch die dem Nachbarn von der Beklagten mit Bescheid vom 15.12.2010 erteilte Genehmigung für den Einbau eines Dachfensters im zweiten Obergeschoss sei eine Asymmetrie entstanden, die bis heute anhalte.

Die Gebäude auf der südlichen Seite der K. Straße seien in vielen Bereichen nicht einheitlich, sondern stellten sich vielmehr als heterogen dar. Dies gelte insbesondere für Balkone, Schornsteine, Dachgauben und Dachfenster.

Jedenfalls sei die beantragte Genehmigung aus brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erteilen. Auch der Vertreter des Vorbeugenden Brandschutzes habe den Einbau eines Rettungsfensters im Spitzboden ausdrücklich empfohlen. Es sei zwar richtig, dass die bestandskräftige Baugenehmigung aus dem Jahre 1992 die Einschränkung enthalte, dass im Spitzboden nur Räume für Hobbyzwecke eingerichtet werden dürften. Auch für solche Räume und für die Dachterrasse sei aber ein zweiter Rettungsweg sinnvoll. Die Güterabwägung müsse zwingend dazu führen, dass die Rechtsgüter des menschlichen Lebens und der Gesundheit höherwertiger seien, als die relativ geringfügige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals durch den Einbau eines Rettungsfensters.

Im Übrigen sei der Bescheid bereits deshalb rechtswidrig, weil er im Hinblick auf die Veränderung der Position des Rettungsfensters keine Begründung enthalte. Insbesondere fehle es an einer Abwägung mit dem Interesse an einem effektiven Brandschutz.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 29.09.2015 zu verpflichten, ihm die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß seinem Antrag vom 03.09.2015 in der Fassung des Nachtrags vom 07.09.2015 zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, ein Rettungsfenster an der vom Kläger beantragten Position sei denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Bei dem streitgegenständlichen Gebäude K. str. 50 handele es sich um eine identische Doppelhaushälfte mit dem Gebäude K. str. 52, weshalb die symmetrische Architektur der Doppelhaushälften durch einen Einbau des Fensters im Spitzboden verändert und insgesamt der Wert des Ensembles geschmälert würde.

Hinzu komme, dass es nicht nur des Einbaus eines Fensters bedürfe, sondern dieses als Rettungsfenster überdies mit Austrittsstufen und einer Absturzsicherung (Geländer) versehen werden müsste, was einen noch weitergehenden Eingriff in die Denkmalqualität bedeute.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung aufgrund brandschutzrechtlicher Bestimmungen. Da der Spitzboden nur als Hobbyraum und damit gerade nicht als Bestandteil der darunter befindlichen Wohnung genehmigt sei, sei ein zweiter Rettungsweg nicht vorgeschrieben.

Auch leide der Bescheid nicht an einem Begründungsmangel. Eine Begründung liege vielmehr in dem Verweis auf die Symmetrie der Reihenhaushälften. Im Übrigen komme es aufgrund des Verpflichtungsbegehrens nicht entscheidend auf eine Begründung des angegriffenen Bescheides an.

Die brandschutzrechtlichen Bedenken des Klägers seien im Entscheidungsprozess berücksichtigt worden, was sich bereits aus der Beteiligung des Fachbereichs Feuerwehr und den Verwaltungsvorgängen ergebe.

Das Gericht hat das Grundstück des Klägers und die umliegenden Gebäude in Augenschein genommen. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten (BA 001) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klage ist mit dem gestellten Verpflichtungsbegehren zulässig, weil es sich bei der im insoweit angefochtenen Bescheid vom 29.09.2015 enthaltenen Vorgabe, das Dachflächenfenster in Anordnung und Größe analog dem Nachbargebäude, K. str. 52, einzubauen, entgegen ihrer Bezeichnung nicht um eine (isoliert anfechtbare) Nebenbestimmung i. S. d. § 10 Abs. 3 Satz 2 NDSchG, sondern um eine (nicht isoliert anfechtbare) Inhaltsbestimmung - modifizierende Genehmigung - handelt (vgl. hierzu Schmaltz/Wiechert, NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 10 Rn. 15 f.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Aufl. 2015, § 36 Rn. 9). Wie insbesondere aus der E-Mail seines Dachdeckermeisters und dessen Anhang vom 07.09.2015 hervorgeht, begehrt der Kläger mit seinem Antrag nämlich explizit die Erteilung einer Genehmigung für den Einbau eines Dachfensters im Spitzboden. Die genaue Position ist damit wesentlicher Gegenstand seines Sanierungsvorhabens und als solche Antragsgegenstand.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung der erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für den Einbau eines als Rettungsfester beantragten Dachfensters im Spitzboden (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), weil dieses Vorhaben den Denkmalwert

des gesamten Ensembles im Sinne des § 6 Abs. 2 NDSchG beeinträchtigen würde und ein Anspruch auch nicht unter brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten besteht.

Rechtsgrundlage der begehrten Genehmigung ist § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG. Nach dieser Vorschrift bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen will.

Das 1912 auf dem Grundstück des Klägers errichtete Gebäude ist als Bestandteil einer Gruppe baulicher Anlagen ein Kulturdenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und als solches in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 NDSchG aufgenommen. Zwar hat diese Eintragung gemäß § 5 NDSchG nur deklaratorischen Charakter (vgl. Schmaltz/Wiechert, a.a.O., §§ 4, 5 Rn. 14); nach den überzeugenden und unwidersprochen gebliebenen Ausführungen der für die Beklagte bei der Sitzung vor Ort anwesenden Vertreterin der Unteren Denkmalschutzbehörde, denen sich das Gericht anschließt, kommt dem streitgegenständlichen Gebäude gemeinsam mit den weiteren auf der südlichen Seite der K. Straße befindlichen Gebäuden (K. Straße Nr. 40, 42, 44, 46, 48, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64 und 68) ein besonderer künstlerischer, städtebaulicher und baugeschichtlicher Wert zu. Die Bebauung an dieser Straßenseite zeigt insbesondere den Übergang von der Gründerzeitarchitektur zum sogenannten „Neuen Bauen“ und führt auch deshalb dazu, dass die Häuser als Teil eines denkmalschutzrechtlichen Ensembles anzusehen sind, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 NDSchG.

Bei dem im Zuge der Sanierung beantragten Einbau eines Dachfensters im Spitzboden handelt es sich auch um eine Veränderung dieses Kulturdenkmals, so dass der Kläger hierfür einer Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG bedarf. Ein Ensemble wird nämlich auch dadurch verändert, dass ein Bau, der als solcher kein Baudenkmal, aber Teil einer denkmalwerten Gruppe ist, verändert wird (Schmaltz/Wiechert, a.a.O., § 10 Rn. 7).

Die Beklagte hat die Genehmigung hier gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG zu Recht versagt, weil die beabsichtigte Maßnahme gegen das materielle Denkmalrecht, näm-

lich § 6 Abs. 2 NDSchG, verstoßen würde. Nach dieser Vorschrift dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung des Denkmalwerts liegt vor, wenn die geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche oder städtebauliche Bedeutung, auf die sich die Denkmaleigenschaft gründet, geschmälert wird und deshalb das öffentliche Interesse an der Erhaltung dem Eingriff entgegensteht (Schmaltz/Wiechert, a.a.O., § 6 Rn. 12). Eingriffe in bauliche Anlagen, die für sich allein kein Baudenkmal sind, aber - wie hier - zu einem Ensemble i. S. v. § 3 Abs. 3 Satz 1 NDSchG gehören, sind nach § 6 Abs. 2 NDSchG unzulässig, wenn dadurch die Merkmale des Ensembles beeinträchtigt werden, die seinen Denkmalwert begründen. Wesentlich sind dabei vor allem die Anordnung und die Umriss der Baukörper und ihre äußere Gestaltung (Schmaltz/Wiechert, a.a.O., § 6 Rn. 20).

Zu beachten ist, dass die Regelung des § 6 Abs. 2 NDSchG trotz ihres scheinbar engen Wortlauts nicht so ausgelegt werden darf, dass ausschließlich auf eine denkmalfachliche Bewertung abzustellen ist, die weder auf die Interessen des Eigentümers noch auf die Wertigkeit des jeweiligen Denkmals Rücksicht nimmt. Eine denkmalrechtlich genehmigte Beeinträchtigung des Denkmalwertes eines Kulturdenkmals mehr als nur geringfügig ist (vgl. Urt. der Kammer v. 23.03.2007 - 2 A 50/05 -, juris; Nds. OVG, Urt. v. 17.05.1995 - 1 L 2303/94 -, juris; Schmaltz/Wiechert, a.a.O., § 6 Rn. 28; zum verfassungsrechtlich gebotenen Interessenausgleich vgl. die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 02.03.1999 - 1 BvL 7/91 -, juris).

Nach ständiger Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (so z. B. Urt. v. 30.10.1995 - 6 L 2747/94 -, juris; Urt. v. 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, juris; Beschl. v. 10.07.2008 - 12 ME 389/07 -, juris; Urt. v. 23.08.2012 - 12 LB 170/11 -, juris; Urt. v. 15.07.2014 - 1 LB 133/13 -, juris) ist die Frage, ob ein Eingriff in ein Kulturdenkmal dessen Denkmalwert beeinträchtigt, nicht wie das bauordnungsrechtliche Verunstaltungsverbot nach dem Urteil des für ästhetische Eindrücke offenen, sog. gebildeten Durchschnittsmenschen, sondern nach dem Urteil eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird, zu beantworten. Die Beurteilung setzt nämlich ein Vertrautsein mit dem zu schützenden Baudenkmal und seiner Epoche voraus.



Nach diesen Maßstäben würde der vom Kläger geplante Einbau eines Dachflächenfensters im Spitzboden jedenfalls in der beantragten Ausgestaltung als Rettungsfenster den Denkmalwert des gesamten Ensembles mehr als nur geringfügig beeinträchtigen. Dann müsste das Dach nämlich zusätzlich mit Austrittstufen und aller Voraussicht nach auch einer Absturzsicherung versehen werden.

Auch wenn der Kläger ausweislich des durch seinen Dachdeckermeister bei der Beklagten gestellten Antrags auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ausdrücklich nur den Einbau eines Dachfensters im Spitzboden beantragt hat, legt das Gericht diesen Antrag dahin aus, dass der Kläger den Einbau eines Rettungsfensters mit allen dafür erforderlichen Zusatzgewerken begehrt. Dies ergibt sich bereits aus der im Vorfeld der Antrags erfolgten Hinzuziehung des Fachdienstes Vorbeugender Brandschutz und dessen vorgeschlagener Lösungsvariante zur Herstellung des zweiten Rettungsweges. Das Gericht hat die Zielrichtung des Begehrens des Klägers mit den Beteiligten ausführlich in der mündlichen Verhandlung erörtert. Anlässlich der Anhörung haben der Kläger und die Beklagte übereinstimmend erklärt, das Fenster sei jedenfalls im Ergebnis als Rettungsfenster beantragt und als solches auch im Verwaltungsverfahren behandelt und letztlich beschieden worden. Der Kläger hat darüber hinaus erklärt, er habe von Anfang an lediglich Interesse an dem Einbau eines Rettungsfensters gehabt.

Der ebenfalls beim Ortstermin anwesende Vertreter des Vorbeugenden Brandschutzes hat zu Recht darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) Rettungsfenster seit 2012 nicht mehr so ausgestaltet werden dürfen, wie dies im Nebenhaus Nr. 52 bei dem dort mit bestandkräftigem Bescheid der Beklagten vom 15.12.2010 genehmigten Rettungsfenster im zweiten Obergeschoss der Fall ist. Nach § 20 Abs. 2 Satz 3 u. 4 DVO-NBauO dürfen Fenster in Dachschrägen als Rettungsweg nur vorgesehen sein, wenn sie so angeordnet sind, dass bei Gefahr Personen sich bemerkbar machen und von der Feuerwehr gerettet werden können. Liegen Fenster nach Satz 3 oberhalb der Traufkante, so darf die Unterkante der Fenster oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante waagrecht gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein. Nach in der mündlichen Verhandlung geäußelter Einschätzung des Vertreters des Vorbeugenden Brandschutzes müssten unter einem Rettungsfenster im Spitzboden vorliegend mindestens zwei größere Trittstufen angebracht werden; mög-

licherweise sei auch ein Geländer nötig. Davon, dass ein Geländer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erforderlich wäre, um den Anforderungen an ein Rettungsfenster nach den genannten Vorschriften der DVO-NBauO zu genügen, geht das Gericht auch angesichts der E-Mail des Vertreters des Vorbeugenden Brandschutzes vom 13.03.2015 aus, wonach als Absturzsicherung Metallstangen angebracht werden sollen.

Auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass das Ensemble durchaus heterogen ist und die Gestaltungsvielfalt der Gebäude gerade Ausdruck ihres denkmalschutzrechtlichen Wertes ist, fiel ein Dachflächenfenster im Spitzboden des Hauses insbesondere mit den zusätzlich erforderlichen Austrittstufen dem Betrachter sofort ins Auge. Das beantragte Rettungsfenster befände sich in der straßenseitigen Dachfläche des Gebäudes, so dass es von jedermann einsehbar wäre. Zwar unterscheiden sich die einzelnen Gebäude des denkmalgeschützten Ensembles in ihrem Aufbau, dem Brandschutz dienende Austrittstufen, wie sie etwa auf dem von der Beklagten im gerichtlichen Verfahren eingereichten Beispielfoto zu sehen sind, sind dem Ensemble aber fremd und hätten nach Auffassung des Gerichts erhebliche Auswirkungen auf dessen Gesamteindruck. Dieses Vorhaben würde nicht nur das Erscheinungsbild des Gebäudes massiv verändern, sondern ließe sich jedenfalls aus Sicht eines sachverständigen Betrachters auch nicht mit dem städtebaulichen und künstlerischen Wert des Ensembles in Einklang bringen. Dessen Wert ist nach den überzeugenden Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Beklagten, denen das Gericht beitrifft, durch den Übergang von der Gründerzeitarchitektur zum sogenannten „Neuen Bauen“ (von etwa 1900 bis etwa 1930) gekennzeichnet. Dieses einheitliche Bindeglied würde durch den Einbau des Rettungsfensters mit Austrittstufen derart beeinträchtigt, dass dahinstehen kann, ob eine Beeinträchtigung des Denkmalwerts bereits durch die entstehende Asymmetrie zwischen den beiden aneinandergrenzenden Nachbargebäuden K. Straße 50 und 52 vorläge.

Ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Genehmigung ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht aus brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG, wonach ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten

Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt, kann sich der Kläger nämlich nicht mit Erfolg berufen. Zwar handelt es sich beim Brandschutz grundsätzlich um ein öffentliches Interesse, das dem der Erhaltung des Denkmals entgegenstehen kann. Erwägungen des Brandschutzes verlangen den Eingriff aber hier schon deshalb nicht zwingend, weil im Spitzboden nach der den Voreigentümern mit bestandskräftigem Bescheid vom 09.07.1992 erteilten Baugenehmigung „nur Räume für Hobbyzwecke eingerichtet werden“ dürfen. In den Plänen ist bezüglich des Spitzbodens handschriftlich mit Grünstift vermerkt: „keine Aufenthaltsräume - Hobbyraum“.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 NBauO müssen für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Gemäß § 2 Abs. 8 NBauO ist Aufenthaltsraum ein Raum, der zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet ist. Hobby-Räume sind keine Aufenthaltsräume, soweit sie nur für einen kurzzeitigen Aufenthalt bestimmt und geeignet sind (Große-Suchsdorf, NBauO, 9. Aufl. 2013, § 2 Rn. 109). Angesichts der eindeutigen Bestimmungen in der bestandskräftigen Baugenehmigung handelt es sich beim Spitzboden nicht um einen Aufenthaltsraum.

Soweit der Kläger vorträgt, ein zweiter Rettungsweg aus dem Spitzboden sei jedenfalls sinnvoll, ist die erfolgte Abwägung der Beklagten zwischen dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals und dem Brandschutz nicht zu beanstanden.

Dabei steht der Beklagten im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG ein begrenzter Beurteilungsspielraum zu. Wenn die Denkmalschutzbehörde die wesentlichen Umstände sorgfältig aufgeklärt und gewürdigt hat, kann das Gericht zwar ihre Entscheidung überprüfen, jedoch nicht ohne weiteres seine Interessenabwägung an die Stelle derjenigen der Verwaltung setzen (Schmaltz/Wiechert, a.a.O., § 7 Rn. 11). Aus den Verwaltungsvorgängen der Beklagten ist ersichtlich, dass diese die widerstreitenden Interessen nach sorgfältiger Sachaufklärung gegeneinander abgewogen hat. Insbesondere hat ausweislich der Akte am 29.04.2015 ein internes Gespräch mit den Fachbereichen Bauaufsicht, Vorbeugender Brandschutz und Denkmalschutz stattgefunden, an dessen Ende die Beteiligten in nicht zu beanstandender Weise zu der Auffassung gelangt sind, dass ein Rettungsfenster an der vom Kläger beantragten Position im Spitzboden nicht erforderlich sei.

Ein Verpflichtungsanspruch ergibt sich schließlich auch nicht aus einem etwaigen Begründungsmangel. Zum einen kann die nach § 39 VwVfG erforderliche Begründung bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden (§ 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwVfG). Jedenfalls dies ist hier geschehen, indem die Beklagte ihren Bescheid im gerichtlichen Verfahren umfassend verteidigt hat. Im Übrigen könnte ein etwaiger Begründungsmangel auch keiner Verpflichtungsklage auf Erlass der begehrten Genehmigung zum Erfolg verhelfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 2. Alt., § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mit-

gliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrags.